

SATZUNG
über die Benutzung der
Stadtbibliothek Schwetzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und
§ 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung
hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 1. Oktober 2025
folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines, Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwetzingen. Zur Stadtbibliothek zählt die Schulbibliothek im Hebelgymnasium. Als Bildungs- und Kultureinrichtung ist ihr Zweck die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Literatur und Information. Sie fördert das Lesen sowie die Medien- und Informationskompetenz. Als Medienzentrale dient sie der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Erschließung eines aktuellen Medienbestandes erfüllt, der alle verfügbaren Medienarten von Printmedien bis zu digitalen Medien umfasst. Des Weiteren verwirklicht sie durch Führungen, Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Social Media sowie Verbundteilnahmen und durch Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen ihren Satzungszweck.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Satzung allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwetzingen und der Umgebung, sowie Inhaberinnen und Inhabern der MetropolCard gestattet. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Personen. Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennt die benutzende Person die Satzung an.
- (3) Zwischen Stadtbibliothek und Nutzern besteht ein Benutzungsverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

§ 3 Anmeldung, Datenschutz

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch die Anmeldung begründet. Sie ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses und aktueller Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes möglich.
- (2) Kinder und Jugendliche ab 6 bis einschließlich 15 Jahren werden durch eine gesetzliche Vertretung angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind:
 - a) Personalangaben (Name, Adresse und Geburtsdatum) des Kindes bzw. Jugendlichen
 - b) schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertretung. Hierfür ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepasses bzw. sonstiger Nachweis der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.
- (3) Mit der Anmeldung erhalten die benutzenden Personen einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Unterschrift erkennen die benutzenden Personen bzw. gesetzlichen Vertreter die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwetzingen mit allen ihren Bestandteilen an.
- (5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek die Nummer des Benutzungsausweises, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten. Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung seiner Daten zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek einverstanden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
- (6) Die benutzenden Personen haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Vorbestellung

- (1) Die Stadtbibliothek Schwetzingen stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien zur Verfügung. Die Benutzung ist gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises oder einer gültigen MetropolCard möglich.
- (2) Die Leihfristen der einzelnen Medienarten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, diese gegebenenfalls zu ändern.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist vor Fristablauf bis zu zweimal möglich, sofern das Medium nicht vorbestellt ist.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienanzahl beschränkt werden. Die Bibliotheksleitung behält sich Änderungen vor.
- (5) Als Präsenzbestand bezeichnete Medien sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (6) Durch andere Personen entliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben (Anlage).

- (7) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Entleiher sind für die Medien verantwortlich und haften hierfür voll umfänglich.
- (8) Für die Ausleihe der digitalen Medien der „Onleihe“ auf www.metropolbib.de gelten die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen der Firma DIVIBIB.

§ 5 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über Fernleihe beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für Besorgungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr (Anlage).

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, die Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Das Beschreiben von Buchseiten, An- und Unterstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Für Beschädigung und Verlust ist die benutzende Person schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz umfasst den Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten (Anlage).
- (2) Die benutzenden Personen haben vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Die benutzenden Personen haften für Schäden, die nach Rückgabe der entlehnten Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und das Bibliothekspersonal diese besonders gekennzeichnet haben.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, sind die eingetragenen benutzenden Personen haftbar.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnten Medien entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung oder Mahnung erfolgt ist (Anlage).
- (2) Trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegebene Medien, nicht bezahlte Gebühren sowie sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durch die Stadtkasse zu Lasten des Verursachers eingezogen. Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

- (3) Die Bibliotheksleitung behält sich vor, Benutzer mit offenen Forderungen bis zur vollständigen Bezahlung von der Ausleihe auszunehmen.

§ 8

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Die benutzenden Personen haben sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden können.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind während des Bibliotheksbesuchs in jedem Fall in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Das Bibliothekspersonal ist bei gegebenem Anlass zu Taschenkontrollen berechtigt.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Satzung können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek, insbesondere von der Ausleihe, erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 9

Gebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek, für besondere Leistungen sowie für Verstöße gegen diese Satzung werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung (Anlage) ist.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 10

Metropol-Card

- (1) Die Metropol-Card ist ein Benutzungsausweis, der zur Nutzung der dem Bibliotheksverbund der Metropolregion Rhein-Neckar beigetretenen Bibliotheken berechtigt.
- (2) Die Metropol-Card wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropol-Card. Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Nutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen, sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.

- (3) Für die Metropol-Card wird eine Gebühr erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card (z.B. bei Verlust) erhoben. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (4) Zur erstmaligen Nutzung der Metropol-Card in einer anderen Bibliothek, ist in jeder der teilnehmenden Bibliotheken eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressennachweis notwendig.
Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliotheken erforderlich. Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropol-Card nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise zusätzlich anerkannt (Gutschrift der Restlaufzeit).
- (5) Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen.
- (6) Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20. Oktober 2011, ergänzt durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwetzingen, 1. Oktober 2025


Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser

Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.